Vorschriften

über den t. t. Oculbucherverichleif.

1. In ben größeren Städten eines jeden Kronlandes sollen aktreditierte Buch - und Kunsthändler, Buchbinder oder Kaufleute, und in deren Ermanglung Schuldirektoren und Lehrer als Verschleißer aufgestellt werden, welche die Schulducher von der f. f. Schulbücher Berlags - Direkzion in Wien unmittelbar auf halbjährigen Kredit beziehen können.

2. Diefe Verschleißer werben von ber betreffenden politischen Landesftelle über Befragen ber Personalinftanz bes Impetranten, rudfichtlich beffen Zahlungsfähigfeit, bestimmt, und ber

f. f. Schulbucher-Berlags-Direfgion befannt gegeben.

3. Die Verschleißer erhalten die Schulbücher nur auf Verlangen, entweder im brieflichen Wege oder durch von ihnen bestimmte Kommissionäre. Sie genießen in Wien 5% und in Nieders Österreich 10% von Krudo und Band, in Ober-Österreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Böhmen, Ungarn, Kroazien und Slavonien 20%, in Triest, Istrien, im Görzergediete, in der Woiwobschaft Serbien und im Temescher Banate 25%, im sombardische venezianischen Königreiche, in Galizien, Bukowina, Dalmazien, Tirol, Siedenbürgen und dem Militärgränzlande 30% Provision, jedoch nur vom Krudo, wenn sie wenigstens für 10 fl. K. M. Normalschulbücher, oder von den katechetischen Büchern sür 5 fl. K. M. abnehmen. Hinsichtlich der Gymnasialbücher richtet sich die Provisions-Gutlassung nach der Entsernung, auch werden vom Bande 10% Provision gegeben.

Da bie Verrechnung über bie oben genannten Abtheilungen bes Verschleises bei ber Schulbücher- Berlags Direkzion getrennt ift, so muffen auch bie Verlangzettel ober Bestellungsnoten über Normal-, Gymnasial- ober katechetische Verlagsartikel entweder abgesondert vorgelegt werden, oder wenn schon die Bestellung mehrerer Artikel aus biesen brei Verslagen auf einer einzigen Bestellungsnote geschieht, so muß die Berechnung der Bücher-

abnahme wenigftens nach ben genannten Berlagen abgetheilt fein.

Damit übrigens rucksichtlich bes Provisions-Nachlasses ber erforderliche Anhalt gewonnen wird, mussen alle Bestellungen mit dem Sigill und der Unterschrift bes Gemeindes vorstandes oder Pfarrers, oder in Briefen mit dem Postzeichen versehen sein.

Die Bad- und Frachtspefen muffen von ben Abnehmern felbft beftritten werben.

Much werben die Bucher nur gebunden abgegeben.

4. Jeber Verschleißer muß immer mit einem hinlänglichen Schulbüchervorrathe versehen fein, darf aber dieselben unter keinem Vorwande über den auf dem Titelblatte

vorgebrudten Preis verfaufen.

5. Jeber von seiner politischen Landesstelle zum Verschleiße befugte Abnehmer erhält die Bücher auf halbjährigen Kredit in der Art, dass er z. B. die im Jänner abgenommenen Bücher im Juli besselben Jahres, die im Februar abgenommenen im August zu bezahlen, und ben entfallenden Betrag an die Schulbücher - Verlags - Direkzion portofrei einzusenden hat.

6. Die f. f. Schulbucher Berlags Direfzion verabreicht bie Schulbucher nur auf feste Rechnung; werben aber Büchergattungen außer Gebrauch gesetzt, oder ist wegen anderweitiger Ursachen der Absatz eines Buches nach Verlauf von mehr als einem Jahre nicht mehr zu erwarten, so steht es dem Verschleißer frei, die ungangbaren oder außer Gebrauch gesetzten Bücher auf seine Kosten an die f. f. Schulbucher-Verlags-Direfzion zurückzusenden.

7. Mit dem Befugniffe des Schulbücherbezuges auf Kredit ift jedoch keineswegs das Recht des Alleinverschleißes verbunden, sondern es sieht außerdem jedem frei, Schulbücher gegen bare Bezahlung unter den sub Nr. 3 und 4 angegebenen Bedingungen von der f. k.

Schulbucher-Berlage-Direfzion zu beziehen und zu verschleißen.